

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser und Abwasserverbandes Bad Salzungen vom 18. Dezember 1997

- Bildung eines Verbraucherbeirates -

Aufgrund des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290 ff) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasserverbandes Bad Salzungen am 13. Mai 2004 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 18. Dezember 1997 beschlossen.:

Bildung eines Verbraucherbeirates

1. Die Verbandssatzung des Wasser und Abwasserverbandes Bad Salzungen vom 18. Dezember 1997 wird um folgende §§ 11 a, 11 b und 11 c ergänzt.

2. § 11 a - Aufgaben des Verbraucherbeirates

(1) Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) wird ein Verbraucherbeirat gebildet.

(2) Der Verbraucherbeirat wirkt beratend an der Willensbildung des Verbandes mit. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Sätze 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie Kosten- und Aufwandsrechnungen.

3. § 11 b - Zusammensetzung des Verbraucherbeirates, Aufwandsentschädigung

(1) Der Verbraucherbeirat hat 15 Mitglieder (Beiräte). Er besteht zu mindestens 51 % aus sachkundigen Bürgern und zu höchstens 49 % aus Vertretern des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz im Gebiet des Verbandes haben. Die Vertreter des Zweckverbandes werden durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmt. Alle maßgeblichen Interessengruppen sollen im Verbraucherbeirat vertreten sein.

(2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung werden die Verbandsmitglieder ersucht, innerhalb einer Frist von vier Wochen Vorschläge für die Berufung der Beiräte und ihrer Stellvertreter zu machen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Frist verkürzt werden.

Satzung über die Bildung eines Verbraucherbeirates

(3) Die Beiräte und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vorschläge der Verbandsversammlung berufen. Die vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus.

(4) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzenden) und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirats auf sich vereint. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wird in der Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

(5) Die Mitglieder des Verbraucherbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer gesonderten Entschädigungssatzung zu regeln ist.

4. § 11 c - Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirats

(1) Der Verbraucherbeirat wird, wenn noch kein Beiratsvorsitzender gewählt ist, durch den Verbandsvorsitzenden einberufen. Im übrigen gelten die für die Einladung zur Verbandsversammlung geltenden Regelungen der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Verbandes entsprechend. Der Verbraucherbeirat kann eine eigene Geschäftsordnung erlassen. Der Verbandsvorsitzende, die Mitglieder des Werksausschusses sowie die Werkleitung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbraucherbeirates teilzunehmen; sie sind wie Verbraucherbeiräte zu laden.

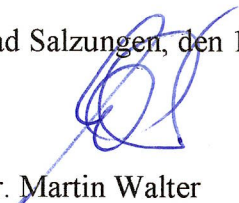
(2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirats.

(3) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form zugeleitet. Sofern verlangte Maßnahmen mit Kosten verbunden sind, sollen Vorschläge für die Deckung der Kosten unterbreitet werden. Maßnahmen und Kostendeckungsvorschlag haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss.

Satzung über die Bildung eines Verbraucherbeirates

5. Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 13. Mai 2004


Dr. Martin Walter
Verbandsvorsitzender
Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen

